

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunale Genua in dem bei ihm anhängigen von dem Notar Alessandro Corsi betriebenen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

(Rechtssache C-223/92)

(92/C 160/08)

Das Tribunale Genua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 27. April 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Mai 1992, in dem bei ihm anhängigen von dem Notar Alessandro Corsi betriebenen Verfahren um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die jährliche Abgabe für die staatliche Konzession für Eintragungen von Unternehmen in das Unternehmensregister nach dem Decreto legge Nr. 69 vom 2. März 1989 in der Fassung des Gesetzes Nr. 154 vom 27. April 1989 (Artikel 36 Absatz 8) als eine nach Artikel 10 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates<sup>(1)</sup> verbotene Abgabe anzusehen, oder kann sie unter den Begriff der „Abgabe mit Gebührencharakter“ gemäß Artikel 12 Buchstabe e) der Richtlinie eingeordnet werden, so daß ihre Anwendung zulässig ist?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 25.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 18. Mai 1992**

(Rechtssache C-224/92)

(92/C 160/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Mai 1992 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemein-

schaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Xavier Lewis; Zustellungsbevollmächtigter ist Roberto Hayder, Vertreter des Juristischen Dienstes, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 11 der Richtlinie 86/662/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern<sup>(1)</sup> sowie aus den Artikeln 5 und 189 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und/oder sie der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 189 EWG-Vertrag, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten, die in den Richtlinien festgesetzten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei seit dem 30. Juni 1988 abgelaufen, ohne daß das Großherzogtum Luxemburg die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der im Klageantrag genannten Richtlinie nachzukommen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986, S. 1.